

sozialistischen Gesetzlichkeit auffassen. Es gebe aber noch Richter, die dieser Entwicklung der Anwaltschaft mit Vorbehalt gegenüberstehen und die Kraft der sozialistischen Anwaltschaft zur Lösung der Aufgaben der Rechtspflege nicht beachten und nicht ausnutzen. Gemeinsame Beratungen zwischen den Rechtsanwälten der Zweigstellen, den Richtern der Stadtbezirksgerichte und den Staatsanwälten im Stadtbezirk über allgemein interessierende Fragen der Rechtsprechung sollen daher zur ständigen Arbeitsmethode in allen Stadtbezirken werden.

Rechtsanwalt J a k u b i k (Berlin) und Rechtsanwalt Dr. K ö d e l (Halle) wandten sich gegen eine Einengung der anwaltlichen Tätigkeit, die darin zum Ausdruck kommt, daß der Anwalt von der Vertretung der Bürger vor bestimmten Staatsorganen ausgeschlossen werden soll, wie z. B. nach dem Entwurf einer neuen Verordnung über Jugendhilfe im Verfahren zur Entscheidung über eine Sorgerechtsentziehung. Eine solche Maßnahme entspricht nicht der gesellschaftlichen Bedeutung der Anwaltschaft in unserem Staat. Die Bürger müssen die Möglichkeit haben, sich in allen rechtlichen Angelegenheiten der qualifizierten Hilfe eines Rechtsanwalts zu bedienen.

Volkstammerabgeordneter Rechtsanwalt Dr. Otto (Schmalkalden) brachte zum Ausdruck, daß es zwischen Einzelanwälten und Kollegiumsanwälten keine unterschiedlichen Ansichten gibt. Er begrüßte die Staatsratsklärung, die auch für die Arbeit der Einzelanwälte neue Impulse gibt. Die Anwaltschaft sollte es als besondere Verpflichtung betrachten, die Wiedervereinigung zu fördern und die Kontakte zu westdeutschen Berufskollegen vor allem in diesem Interesse zu pflegen.

Mehrere Diskussionsredner brachten die Verbundenheit der Anwaltschaft der DDR mit den fortschrittlichen

westdeutschen Rechtsanwälten zum Ausdruck, die sich der zunehmenden Einschränkung der Freiheit der Anwaltschaft in Westdeutschland entgegenstellen. Zum 31. Deutschen Anwaltstag wurde einstimmig eine Entschließung angenommen, die in NJ 1961 S. 316 veröffentlicht worden ist.

*

Die Bedeutung dieser erfolgreichen Aussprache ist vor allem darin zu sehen, daß im breiten Kreise die Grundfragen der anwaltlichen Tätigkeit erörtert wurden, die die Grundlage für die Lösung vieler Einzelprobleme darstellen. Die Beratung war ein wichtiger Beginn bei der Heräusarbeitung der Fünktion des Rechtsanwalts im Zusammenhang mit seiner Rolle bei der Förderung der gesellschaftlichen Entwicklung. Die Ergebnisse der Aussprache, der ähnliche Beratungen in allen Bezirken der DDR folgen sollten, gestatten es, die Berufspflichten und die Arbeitsmethoden des Anwalts unter neuen Gesichtspunkten zu durchdenken. Dabei hat sich gezeigt, daß es auch auf dem Gebiet der anwaltlichen Tätigkeit eine Fülle von Problemen gibt, die dringend der wissenschaftlichen Bearbeitung bedürfen.

Die Tagung verdeutlichte, mit welchem Ernst sich die Anwälte der DDR mit den Problemen ihrer Tätigkeit beschäftigen und welche günstigen Voraussetzungen, für ihre Arbeit in unserer Gesellschaftsordnung bestehen. Zugleich ließ die Tagung erkennen, mit welcher Sorge die Anwälte der DDR die fortschreitende Auflösung des Rechts in Westdeutschland beobachten und; wie sie am Kampf fortschrittlicher westdeutscher Berufskollegen gegen diese Entwicklung Anteil nehmen.

Rechtsanwalt GERHARD HÄUSLER,
Mitglied des Rechtsanwaltskollegiums von Groß-Berlin

Probleme der Entwicklung der Organe gesellschaftlicher Disziplinargewalt

Wie die Beiträge von M. Benjamin¹, Beyer/Neumann² und Winkelbauer / Kirmse / Meier³ zeigen, sind dadurch, daß den Konfliktkommissionen die Befugnis übertragen wurde, über geringfügige Verletzungen von strafrechtlichen Bestimmungen zu entscheiden, eine Reihe sowohl praktischer als auch theoretischer Probleme aufgeworfen worden. Diese müssen unbedingt geklärt werden, um eine einheitliche, der sozialistischen Gesetzlichkeit entsprechende Praxis zu gewährleisten.

Diesem Ziel diente eine Arbeitstagung über Probleme der Entwicklung der Organe der gesellschaftlichen Disziplinargewalt in der DDR, die von einer Arbeitsgruppe der Sektion Strafrecht der Deutschen Akademie für Staats- und Rechtswissenschaft „Walter Ulbricht“ gemeinsam mit der Sektion Arbeitsrecht am 1. Juni 1961 in der Humboldt-Universität durchgeführt wurde und an der Wissenschaftler auf dem Gebiet des Strafrechts und Strafprozesses, Arbeitsrechts und der Staats- und Rechtstheorie sowie Vertreter der Justiz, der Staatsanwaltschaft, der Volkspolizei und der Gewerk-

schaften teilnahmen. Als freundschaftlich begrüßter Gast nahm an der Tagung Prof. Dr. Miklos Kadár (Dekan der juristischen Fakultät der Universität Budapest) teil. In Vorbereitung der Tagung waren Thesen vorgelegt worden, die die Arbeitsgruppe ausgearbeitet hatte. Auf der Grundlage dieser Thesen gab dann Rolf Schüsseler (Institut für Staats- und Rechtstheorie der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg) eine Einführung in die wichtigsten Probleme des Themas. Da die vorgelegten Thesen zu wesentlichen Teilen auch in dem bereits erwähnten Beitrag von M. Benjamin zum Ausdruck kommen, beschränkt sich der Bericht bewußt auf einen Überblick über die Diskussion der Arbeitstagung.

Im Mittelpunkt der Beratung standen naturgemäß die Fragen, die mit der Funktion und den Aufgaben der Konfliktkommission bei der Bekämpfung geringfügiger Verletzungen der Strafgesetze Zusammenhängen. Dabei wurde betont, daß es nicht die Hauptaufgabe der Konfliktkommission ist, über geringfügige Verletzungen von strafrechtlichen Bestimmungen durch Werktätige zu entscheiden. Diese Aufgabe muß sich vielmehr einfügen in den schwierigen Prozeß der Erziehung und Selbsterziehung der Werktätigen im Sinne der Gebote der sozialistischen Moral und zur bewußten Einhaltung des sozialistischen Rechts. Damit wird eindeutig der sowohl in der Praxis als auch in einigen Publikationen zu beobachtenden Tendenz entgegengetreten, die Be-

1 Die Rolle der Konfliktkommission bei der Bekämpfung geringfügiger Verletzungen der Strafgesetze, NJ 1961 S. 336 ff.

2 Die Übergabe von Verfahren an die Konfliktkommission* NJ 1961 S. 340 ff.

3 Die Bearbeitung geringfügiger Strafsachen durch die Strafverfolgungsorgane und ihre Übergabe an die Konfliktkommission, NJ 1961 S. 405 ff.